
**Vergabeunterlagen
Teilnetz Ostsee-Alster (OSTA)
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anlage 6

**Tarif und Vertrieb
Allgemeiner Eisenbahntarif
Verkehrskooperationen / -verbände**

(Umfang 14 Seiten inkl. Deckblatt;
Anhänge jeweils gesondert)

Inhaltverzeichnis

1	Tarifgenehmigung	3
2	Beförderungsbedingungen	3
3	Tarife	3
4	Tarifangebote	4
5	Preisbildung	6
6	Vertrieb	6
6.1	Analoger Vertrieb	6
6.1.1	Vertrieb im Zug	7
6.1.2	Stationärer technikbasierter Vertrieb	7
6.1.3	Stationärer personenbedienter Vertrieb	7
6.1.4	Neue Verkehrsstationen	10
6.2	Digitaler Vertrieb	10
7	Störungen/Abstimmungsbedarf bei Veränderungen	11
8	Deutschlandtarif	12
9	Grundsätze der Tarifierstellung in den Fremdtarifen	13

Anhänge

- Teil I** vereinbarte Tarifangebote
- Teil II** vereinbarte Tarifpunkte zur Abfertigung,
Umfang der Vertriebstechnik
- Teil III** Allgemeiner Eisenbahntarif – Tarifstand Status Quo 2022
(Deutschlandtarif (DT))
- Teil IV** Verbundtarif Warnow (VWV-Tarif)
- Teil V** Verbundtarif Westmecklenburg (VWM-Tarif)
(freibleibend – Erstellung nach Einführung)
- Teil VI** Verbundtarif Hamburg Verkehrsverbund (HVV-Tarif)
- Teil VII** Verbundtarif Schleswig-Holstein-Tarif (SH-Tarif)
- Teil VIII** Weitere spezifische Tarifangebote
 - SchülerFerienTicket Mecklenburg-Vorpommern (SFT)
 - AzubiTicket MV
 - Seniorenticket MV (nach Einführung)
 - HVV Übergangstarif Mecklenburg-Vorpommern (nach Einführung, Stand 2022 nur Vorstufe)

1 Tarifgenehmigung

Gemäß § 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) bedürfen die Beförderungsbedingungen einschließlich der Entgeltbedingungen des EVU einer Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Zuständige Genehmigungsbehörde sind die VMV – Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH bzw. die gesetzlich zuständigen Stellen.

2 Beförderungsbedingungen

Eine Harmonisierung der Beförderungsbedingungen zur Beförderung von Personen sowie der Mitnahme von Tieren und Reisegepäck zwischen den in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie den Unternehmen des sonstigen ÖPNV ist anzustreben.

3 Tarife

Es sind die folgenden Tarife des Auftragnehmers jeweils in der genehmigten Fassung anzuwenden:

- a) Als allgemeiner Eisenbahntarif finden die genehmigten Beförderungsbedingungen des Deutschlandtarifs (Teile A – I, ☞ **Anhang III**) einschließlich der keiner Genehmigungspflicht unterliegenden Preisliste (Teil J, ☞ **Anhang III**) Anwendung. Ergänzend können – beispielweise für besondere Personengruppen – auch die Beförderungsbedingungen der DB AG Anwendung finden.
- b) im Teilnetz finden im Rahmen des Deutschlandtarifes folgende regionale Tarifkooperationen Anwendung (☞ **Anhang VIII**):
 - SchülerFerienTicket Mecklenburg-Vorpommern
 - AzubiTicket MV
 - Mecklenburg-Vorpommern-Ticket
- c) Als Verbundtarif findet in der Region Rostock (Stadtgebiet und Landkreis Rostock) der Verbundtarif der Verkehrsverbund Warnow GmbH (VW-Tarif) Anwendung (☞ **Anhang IV**).
- d) Als Verbundtarif findet im Großraum Hamburg der Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (hvv Tarif) Anwendung (☞ **Anhang VI**).
- e) In Schleswig-Holstein finden die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen für den Schleswig-Holstein-Tarif (SH-Tarif) Anwendung (☞ **Anhang VII**).

Die jeweils letzten Tarifstände der vorstehend genannten Tarife sind, soweit vorliegend, in den ☞ **Anhängen III bis VIII** (zu Anlage 6) dokumentiert.

Fahrausweise sind für die 1. (Verbünde und regionale Tarifkooperationen ggf. mit Einschränkungen) und 2. Wagenklasse auszugeben.

Die Tarife des Auftragnehmers müssen auf jeden Fall die grundsätzlichen Anforderungen des Auftraggebers gemäß ☞ **LB Punkt 4.5** erfüllen.

Änderungen in der Tarifierstellung sind zu dokumentieren und setzen für alle anzuwendenden Tarife, die Beförderungsbedingungen und Preise betreffend, aufgrund des Erlörisikos des Auftraggebers die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers voraus.

Folgende Tarife befinden sich Stand 2022 in der Konzeptionierung bzw. Entwicklung:

- a) Als Verbundtarif soll in der Region Westmecklenburg (Stadtgebiet Schwerin und die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Westmecklenburg) der **Verbundtarif des Zweckverbandes Verkehrsverbund Westmecklenburg** (VWM-Tarif) Anwendung finden (☞ **Anhang V**).
- b) Der **HVV Übergangstarif Mecklenburg-Vorpommern** soll als Weiterentwicklung der hvv-Anschlussfahrkarte LUP-SN die Mobilität zwischen der Region Westmecklenburg und dem Ballungsraum Hamburg sicherstellen (☞ **Anhang VIII**).
- c) Das **Seniorenticket MV** soll als Tarifangebot für Seniorinnen und Senioren die preiswerte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen (☞ **Anhang VIII**).
- d) Für Gäste von entsprechend prädikatisierten Gemeinden soll die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mittels Kur- oder **Gästekarte** ermöglicht werden (☞ **Anhang VIII**).

Diese Tarife sind nach ihrer jeweiligen Genehmigung vom EVU anzuwenden.

Das Letztentscheidungsrecht zur Einführung neuer – auch anderer als der in vorstehender Auflistung genannter – oder grundlegend veränderter Tarife einschließlich ☞ **VV § 26 Abs. 5** hat aufgrund des Erlörisikos des Auftraggebers ebenfalls der Auftraggeber.

4 Tarifangebote

Die sowohl im Binnenverkehr auf dem Teilnetz als auch im ein- und ausbrechenden Verkehr mindestens anzuerkennenden Tarifangebote sind ☞ **Anhang I** zu entnehmen.

Die auf den einzelnen Vertriebswegen – personenbedienter stationärer und mobiler Vertrieb, Fahrkartenautomaten, digitaler Vertrieb – sowohl im Binnenverkehr auf dem Teilnetz als auch im ein- und ausbrechenden Verkehr mindestens zu vertreibenden Tarifangebote sind ebenfalls im ☞ **Anhang I** aufgeführt.

Bei einer Fortschreibung der Tarifangebote nach ☞ **Anhang I** ist dieser anzupassen, sofern die Festlegungen des ☞ **Anhang I** nicht mehr zutreffen.

Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, dem Auftraggeber neben den im ☞ **Anhang I** aufgeführten Tarifangeboten weitere Angebote vorzuschlagen. Das EVU begründet seinen Vorschlag und stellt die erwarteten Auswirkungen auf Verkehrsnachfrage, Erlöse und Tarifergiebigkeit dar.

Änderungen der vorgegebenen Tarifangebote setzen die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers voraus. Änderungen der vorgegebenen Tarifangebote sind zu dokumentieren.

Die Zustimmung des Auftraggebers gemäß ☞ **VV § 26 Abs. 2** ist vom EVU in jedem Fall vor Tarifbeantragung bei der Genehmigungsbehörde einzuholen. Verhandlungen zur Einnahmenaufteilung sind entsprechend ☞ **VV § 27 Abs. 3b** zu führen.

Das SchülerFerienTicket Mecklenburg-Vorpommern (SFT) ist entsprechend ☞ **Anhang I** anzuerkennen und zu vertreiben. Den aktuellen Stand der vertraglichen Regelungen zum SFT enthält ☞ **Anhang VIII**. Zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des SFT finden Gesprächsrunden/ Arbeitsgruppen unter Federführung der VMV statt, an denen sich das EVU beteiligen muss.

Das AzubiTicket MV ist entsprechend ☞ **Anhang I** anzuerkennen. Der Vertrieb erfolgt zentral über das Abo-Center der DB Vertrieb GmbH ausschließlich als Handyticket. Den aktuellen Stand der vertraglichen Regelungen zum AzubiTicket MV enthält ☞ **Anhang VIII**.

Das Seniorenticket Mecklenburg-Vorpommern, das ab 2023 landesweit im Linienverkehr bei SPNV- und ÖPNV – Unternehmen (sowohl Regional- als auch Stadtverkehre) vorbehaltlich der Einführung gilt, ist entsprechend ☞ **Anhang I** anzuerkennen bzw. zu vertreiben. Zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Seniorentickets MV finden Gesprächsrunden / Arbeitsgruppen unter Federführung der VMV statt, an denen sich das EVU beteiligen muss.

Das Tarifangebot hvv Anschlussfahrkarte LUP-SN als Vorstufe zum HVV Übergangstarif Mecklenburg-Vorpommern ist Stand 2022 entsprechend ☞ **Anhang I** zu vertreiben und anzuerkennen, bis es durch den HVV Übergangstarif selbst abgelöst wird. Den aktuellen Stand der vertraglichen Regelungen zur „hvv Anschlussfahrkarte LUP-SN“ enthält ☞ **Anhang VIII**.

5 Preisbildung

Nach **VV § 27 Abs. 2** gilt der Grundsatz zur entgeltpflichtigen Beförderung von Fahrgästen. Soweit nicht andere Tarife zur Anwendung kommen, entspricht die Preisbildung im Teilnetz der Preisliste des Deutschlandtarifes.

Für Fahrten innerhalb der unter **Punkt 3** aufgelisteten Tarife werden die jeweiligen Fahrpreise erhoben.

Es gelten die jeweils aktuellen Preise bzw. Preislisten.

Das EVU darf Freifahrten nur für dienstliche Zwecke und nur für eigenes Personal sowie für Personal weiterer EVU gewähren, soweit der Auftraggeber einer entsprechenden Freifahrtregelung im Vorfeld oder im Rahmen des hiesigen Verkehrsvertrags zugestimmt hat.

Das EVU hat mit der Jahresschlussabrechnung unter Verwendung der **Anlage 3 Anhang II (VMV)** eine Übersicht zu den gewährten Freifahrten vorzulegen. Dabei sind der Umfang der gewährten Freifahrten und die diesen zugerechneten finanziellen Werte (Einnahmepauschalen) anzugeben. Soweit für die Gewährung von Freifahrten Erlöse generiert werden, sind sie auf die Ist-Erlöse nach **VV Anlage 3** anzurechnen.

Der Gesamtumfang der Nutzung von Freifahrten wird unabhängig von der Meldepflicht des EVU zur Jahresschlussabrechnung in den landesweiten Verkehrserhebungen des Auftraggebers erfasst.

6 Vertrieb

Der Vertrieb ist auf den nachfolgend genannten Vertriebswegen vom Auftragnehmer zu organisieren bzw. zu gewährleisten. Die Einrichtung weiterer Vertriebswege ist dem Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber freigestellt.

Die genannten Vertriebsfestlegungen unterliegen bei Veränderungen der Dokumentation in dieser Anlage bzw. deren Anhängen.

6.1 Analoger Vertrieb

Beim Fahrkartenerwerb ist die Zahlung bar, elektronisch (EC/Giro- und/oder Kreditkarte) und elektronisch kontaktlos beim stationären und mobilen personenbedienten Vertrieb sowie beim stationären technikbasierten Vertrieb über Fahrkartenautomaten zu ermöglichen. Auf das Erheben von Gebühren für Beratung und sonstige Serviceleistungen (z.B. Preisauskünfte) ist zu verzichten.

In den Verbundgebieten gelten ergänzend weitere von Verbänden getroffene Festlegungen zum Vertrieb. Einzelheiten enthalten die Vertriebsklauseln

☞ **Anhänge V-VIII.**

6.1.1 Vertrieb im Zug

Auf den in der jeweils gültigen Betriebsstufe zu bedienenden Strecken des Teilnetzes OSTA ist der Vertrieb durch das Zugbegleitpersonal sicherzustellen.

6.1.2 Stationärer technikbasierter Vertrieb

Der stationäre technikbasierte Vertrieb nach diesem Verkehrsvertrag umfasst Fahrkartenautomaten und Entwerter. Er muss die Anforderungen an die Vertriebstechnik nach ☞ **LB Punkt 4.5.7** erfüllen. Einzelheiten zur Anzahl der Fahrkartenautomaten und Entwerter und deren konkret geforderte Standorte an den einzelnen Stationen enthält ☞ **Anhang II Blatt Standortvorgaben.**

6.1.3 Stationärer personenbedienter Vertrieb

Der stationäre personenbediente Vertrieb ist nach diesem Verkehrsvertrag in zwei verschiedenen Qualitätsstufen und ggf. Videoreisezentren zu erbringen.

Qualitätsstufe b)

Die Personale verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung in den Bereichen Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Reiseverkehrskaufmann/-frau oder verfügen über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung im Verkehrswesen.

Die Einrichtungen können Fahrplanauskünfte mindestens zum bundesweiten Schienenpersonennah- und fernverkehr, sowie zum ÖPNV vor Ort erteilen. Eine betriebsnahe Auskunft (aktuelle Verspätungen und Zugausfälle) ist zu ermöglichen. Das EVU stellt sicher, dass das Personal für den Vertrieb der jeweiligen Fahrausweise nach ☞ **Anhang I** sowie die Erteilung von Reise- und Tarifauskünften mindestens für das Bedienungsgebiet in Mecklenburg-Vorpommern sowie für die Verbundtarife hvv und NAH.SH als auch die Anstoßtarife in MV geschult und mit den erforderlichen Unterlagen ausgestattet ist. Das Personal gibt Auskunft zu Fahrgastrechten und stellt die Ausgabe, Entgegennahme und Weiterleitung von Formularen zu Fahrgastrechten sicher.

Qualitätsstufe a)

Alle Anforderungen der Qualitätsstufe b) sind zu erfüllen. Zusätzlich gilt:
In personenbedienten Vertriebsstellen der Qualitätsstufe a) dürfen ausschließlich Mobilitätsprodukte verkauft sowie weitere Leistungen im Bereich der Anschlussmobilität erbracht werden. Die eingesetzten Personale müssen im Verkauf eine Unternehmenskleidung tragen und mindestens 25 Stunden pro Jahr (pro Mitarbeiter) an Weiterbildungsangeboten teilnehmen. Die Schalter sind so zu gestalten, dass kein Fahrgast im Regelfall länger als 10 Minuten warten muss. Mindestens ein Schalter muss die Anforderungen an die Barrierefreiheit gemäß TSI-

PRM (4.1.2.9 Fahrkartenschalter, Informations- und Kundenbetreuungsschalter) erfüllen. Dieser Schalter ist während der gesamten Öffnungszeit mit Personal zu besetzen. Die Einzahlung sowie die tariflich vorgesehene Reduzierung des erhöhten Beförderungsentgelts (EBE) bei nachträglicher Vorlage des Fahrausweises muss möglich sein. Bei allen anderen EBE-bezogenen Kundenanliegen (Kulanzfälle etc.) ist auf die Kundenservicestelle des EVU zu verwiesen.

An den Stationen Schwerin Hbf (BS B), Hamburg Hbf (BS B), Hamburg-Bergedorf (BS B) und Büchen (BS B) ist der Vertrieb nach Qualitätsstufe a) über die vorhandenen Reisezentren zu gewährleisten, um etablierte Anlaufpunkte für die Reisenden zu erhalten **Änd. B-1007 (Entfall Lübeck)**. Geschuldet ist mindestens die Einmietung in die vorhandenen Räumlichkeiten zum Vertriebszweck.

Ist der Vertrieb über die vorhandenen Reisezentren aus Gründen, die das EVU nicht zu vertreten hat, nicht möglich, oder steht ein Reisezentrum nicht zur Verfügung, ist nach Zustimmung des Auftraggebers eine andere Verkaufsstelle im Laufweg der Reisenden in einer möglichst kurzen Entfernung dazu, höchstens jedoch in 300 m Entfernung vom Bahnhofsvorplatz bzw. den fahrgastrelevanten Bahnhofszugängen zu nutzen oder einzurichten. Die Mindestöffnungszeiten der Vertriebsstellen nach Qualitätsstufe a) enthält untenstehende **☞ Tabelle 2**. Die Öffnungszeiten der Verkaufsstelle können saisonal variieren und müssen dabei im Jahresdurchschnitt die Wochenstundenvorgabe erfüllen. Das EVU hat dem Auftraggeber auf Anforderung die tatsächlich angewandten Öffnungszeiten je Wochentag mitzuteilen.

An den Standorten Boizenburg(Elbe), Bützow, Hagenow, Schwarzenbek und Grevesmühlen wird Vertrieb nach Qualitätsstufe b) gefordert. Derzeit erfolgt der Vertrieb in Form einer DB-Agenturlösung. Die gegenwärtigen Agenturstandorte und deren Betreiber enthält **☞ Tabelle 1**.

lfd. Nr.	Standort	Anschrift	Betreiber
1	Boizenburg(Elbe)	Reisebüro Hinzmann, Ringstraße 10, 19258 Boizenburg	Sabine Hinzmann
2	Bützow	Reiseshop Thielcke, Bahnhofstraße 40, 18246 Bützow	Gabriele Thielcke
3	Hagenow Land	Reiseland GmbH & Co. KG Grubenstraße 2, 19230 Hagenow	Reiseland GmbH & Co. KG
4	Schwarzenbek	Gyros Palast Schwarzenbek, Am Bahnhof 1a, 21493 Schwarzenbek	Nico Schumacher

Tabelle 1: Agenturstandorte und -betreiber

Die Mindestöffnungszeiten der personenbedienten Vertriebsstandorte nach Qualitätsstufe b) enthält ☞ **Tabelle 2**. Die Öffnungszeiten können saisonal variieren und müssen dabei im Jahresdurchschnitt die Wochenstundenvorgabe erfüllen. Das EVU hat dem Auftraggeber auf Anforderung die tatsächlich angewandten Öffnungszeiten je Wochentag mitzuteilen.

Für die personenbedienten Vertriebsstandorte nach Qualitätsstufe b) gilt weiterhin: Bei Wegfall eines Vertriebsstandortes trägt das EVU für die Einrichtung eines den wegfallenden Vertriebsstandort ersetzenden Vertriebsstandort am gleichen Standort Sorge. Die Einrichtung des ersetzenden Vertriebsstandortes bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird die Zustimmung erteilen, wenn Standort, sonstige in dem Vertriebsstandort betriebene Geschäfte und die Qualifikation des Betreibers erwarten lassen, dass in dem ersetzenden Vertriebsstandort ein bedarfsgerechter Vertrieb möglich sein wird. Von der Eignung des Standortes für einen bedarfsgerechten Vertrieb wird insbesondere dann ausgegangen, wenn dieser sich nicht weiter als 100 Meter vom wegfallenden Vertriebsstandort oder nicht weiter als 300 Meter vom Bahnhofsvorplatz bzw. den fahrgastrelevanten Bahnhofszugängen entfernt befindet.

Sollte ein Vertriebsstandort nicht eingerichtet werden können oder kann bei Wegfall eines Vertriebsstandortes kein ersetzender Vertriebsstandort eingerichtet werden, ist nach Zustimmung des Auftraggebers die Einrichtung von Videoreisezentren gefordert. Die Zustimmung des Auftraggebers wird nur erteilt, wenn das EVU nachweist, dass es sich ernsthaft und erfolglos um einen Nachfolger für den Vertriebsstandort bemüht hat. Das Videoreisezentrum ist im Bahnhofsgebäude oder in einer möglichst kurzen Entfernung von der Station, höchstens jedoch in 300 m Entfernung vom Bahnhofsvorplatz bzw. den fahrgastrelevanten Bahnhofszugängen einzurichten. Die Mindestöffnungszeiten der Videoreisezentren, soweit eingerichtet, enthält ☞ **Tabelle 2**.

Das Stand 2022 vorhandene Videoreisezentrum am Standort Grevesmühlen (BS L) kann weiter betrieben werden. Die gegenwärtig vorhandenen DB-Agenturstandorte nach ☞ **Tabelle 1** können auf Basis entsprechender Vereinbarungen des EVU unbeschadet ihres Standortes ebenfalls weiter betrieben werden.

Die Mindestöffnungszeiten aller personenbedienten Vertriebseinrichtungen enthält ☞ **Tabelle 2**. **Änd. B-1007 (Entfall Lübeck)**

Mindestöffnungszeiten Vertriebsstandort Qualitätsstufe a)	Umfang
Schwerin Hbf	95 h/Woche
Hamburg Hbf	103,5 h/Woche
Hamburg-Bergedorf	55 h/Woche
Büchen	40 h/Woche

Mindestöffnungszeiten Vertriebsstandort	
Qualitätsstufe b)	
Boizenburg(Elbe)	40 h/Woche
Bützow	40 h/Woche
Hagenow Land	40 h/Woche
Schwarzenbek	40 h/Woche
Grevesmühlen	40 h/Woche
Mindestöffnungszeiten Video-Reisecentrum (soweit eingerichtet)	
Standort	40 h/Woche

Tabelle 2 Mindestöffnungszeiten stationärer personenbedienter Vertrieb

Weitere Angaben zum Mindestumfang der Einrichtungen des stationären Vertriebs, insbesondere zu deren Anzahl und Standort enthält ☞ **Anhang II Blatt Anzahl Vertriebstechnik.**

6.1.4 Neue Verkehrsstationen

Sollten auf den Linien im Teilnetz OSTA während der Laufzeit neue Verkehrsstationen hinzukommen, sind auch diese Verkehrsstationen vom Auftragnehmer mit Fahrkartenautomaten und gegebenenfalls mit Entwertern (Stand 2022 VVW, ggf. weitere Verbundräume) auszustatten.

Die Kosten für Einrichtung und Betrieb der an neu hinzukommenden Stationen einzurichtenden und zu betreibenden Vertriebstechnik berücksichtigt der Bieter nicht in seiner Kalkulation. Stattdessen werden diese Kosten jeweils dem Auftragnehmer gegen einen entsprechenden Nachweis (Testat eines Wirtschaftsprüfers erforderlich) in der jeweiligen Jahresschlussabrechnung gesondert erstattet.

6.2 Digitaler Vertrieb

Das EVU hat sicherzustellen, dass die in ☞ **Anhang I Blatt Tarifangebote Umfang** aufgeführten Tarifangebote mindestens über folgende digitale Vertriebswege angeboten werden:

- etablierte digitale Vertriebssysteme der Deutschen Bahn AG – nach aktuellem Standard (mindestens via Onlineplattform „bahn.de“ und Vertriebs-App „DB Navigator“) bzw. über jegliche zukünftigen digitalen Lösungen, sofern diese die jeweils aktuellen Standardsysteme bis zum Vertragsbeginn oder während der Vertragslaufzeit ersetzen sollten;
- zentrale Vertriebsplattform/-App des Landes Mecklenburg-Vorpommern: Der Auftraggeber strebt die Anbindung aller weiteren digitalen Vertriebskanäle von in Mecklenburg-Vorpommern agierenden Verkehrsunternehmen an ein zentrales Mobilitätsnetzwerk bzw. eine zentrale Mobilitätsplattform an, vsl.

von Mobility Inside. Für den digitalen Vertrieb wird das Land Mecklenburg-Vorpommern vsl. eine zentrale „Landes-Mobilitäts-App“ entwickeln. Die Bereitstellung der notwendigen digitalen Tarifdaten soll dabei über die vom Auftraggeber gewählte Mobilitätsplattform erfolgen.

Das EVU ist verpflichtet, alle für den digitalen Vertrieb über jegliche bedienten digitalen Vertriebswege erforderlichen Daten und Informationen bereitzustellen. Das EVU ist zur Zusammenarbeit mit dem vom Auftraggeber gewählten Systembetreibern („Landes-Mobilitäts-App“, Mobilitätsplattform des Landes Mecklenburg-Vorpommern) verpflichtet.

Dem EVU steht es ergänzend frei, eine eigene digitale Vertriebslösung für alle oder einen Teil der in Anhang I Blatt „Tarifangebote Umfang“ aufgeführten Tarifangebote anzubieten. Er hat diese Vertriebslösung jedoch an die vom Auftraggeber gewählte Mobilitätsplattform anzubinden und den Austausch der relevanten Vertriebsdaten über diese Plattform zu realisieren.

Als Zahlungswege sind Lastschrift EC/Girocard, Kreditkarte und weitere drei in Deutschland etablierte digitale Zahlungsdienstleister vorzuhalten (z.B. Google Pay, Apple Pay bzw. gleichwertige Anbieter). Das Ticket ist als Barcode nach aktuellem branchenüblichem Standard auszugeben und muss bei den die Tickets anerkennenden Verkehrsunternehmen technikbasiert kontrollierbar sein. Der anzuwendende Standard ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

In den Verbundgebieten gelten ergänzend weitere von Verbänden getroffene Festlegungen zum digitalen Vertrieb. Einzelheiten enthalten die Vertriebsklauseln der **☞ Anhänge V-VIII bzw. in den Verbundanlagen ☞ LB Anlage D.2 - D.4. Änd. B-1030**

7 Störungen/Abstimmungsbedarf bei Veränderungen

Planbare Veränderungen des Vertriebs erfordern vor Wirksamwerden die Zustimmung der VMV, insbesondere:

- Einschränkungen im Vertrieb bei Baumaßnahmen inklusive SEV,
- Festlegung konkreter Saisonregelungen,
- Feiertagsregelungen/Großveranstaltungen.

Störungen des Vertriebes, ausgenommen des stationären personenbedienten Vertriebs, sind innerhalb von 48 Stunden ab Beginn des auf den Tag des Eintrittes der Störung folgenden Kalendertages zu beheben. Für diesen Entstörzeitraum erfolgt keine Minderung des Zuschusses. Wird eine Störung nicht innerhalb dieses Zeitraums behoben, wird der Zuschuss um die Beträge gemindert, die der **☞ Tabelle 3** zu entnehmen sind.

Bei Unterschreitung der Mindestöffnungszeiten des stationären personenbedienten Vertriebs (Reisezentren, Agenturen, ggf. Videoreisezentren) hat das EVU unverzüglich zu reagieren und Abhilfe zu schaffen. Im Falle einer Unterschreitung der Mindestöffnungszeiten wird der Zuschuss um die Beträge gemindert, die der ☞ **Tabelle 3** zu entnehmen sind.

Leistungsstörungen im Vertrieb sind der VMV nach ☞ **VV Anlage 3, Punkt 3.5** anzuzeigen und führen nach ☞ **VV § 23 Abs. 5** zu einer Minderung des Zuschusses. Darüber hinaus besteht eine Meldepflicht bei besonderen Ereignissen nach ☞ **VV Anlage 3 Punkt 2.1.1**, die unverzüglich nach Ereigniseintritt gegenüber der VMV zu erfüllen ist. Alle Störungsmeldungen sind tagesaktuell an die Einsatzleitung des Zugbegleitpersonals für eine optimale Kundenbetreuung weiterzuleiten.

Übersicht Minderungsbeträge im Fall von Leistungsstörungen
(Erhebung jeweils je vollendete Zeiteinheit, Einzelheiten vgl.

☞ **Statusberichtsvorlage Anlage 3 Anhang II (VMV), Meldevorlagen 5a/5b)**

Störung	Minderungsbetrag pro Stunde	Minderungsbetrag pro Kalendertag
Reisezentrum / Agentur	25,00 €	150,00 €
Automat	---	100,00 €
Entwerter	---	50,00 €
Ausfall Vertriebstechnik/Kundenbetreuer	---	150,00 €
Ausfall digitaler Vertrieb	---	100,00€

Tabelle 3 – Kostensätze

Die Minderungsbeträge im Fall von Leistungsstörungen unterliegen der Wertsicherung nach ☞ **VV § 29 Abs. 10**.

8 Deutschlandtarif

Der Deutschlandtarif ist in diesem Verkehrsvertrag anzuwenden. Das EVU ist verpflichtet, soweit noch nicht geschehen, Gesellschafter der Deutschlandtarifverbundgesellschaft mbH (DTVVG) zu werden.

Die Organe der DTVVG sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat (von diesem gewählt der Fachbeirat mit sechs Regionalausschüssen) und die Geschäftsführung. Diese bestimmen insbesondere über Tarifierung, Einnahmenaufteilung, Vertrieb, Kosten und Organisation. Über den Gesellschaftsvertrag werden sowohl die beteiligten EVU als auch die beteiligten Aufgabenträger eingebunden.

Das Stimmrecht und damit Mitbestimmungsrecht in der DTVVG wird anhand der auf den jeweiligen Verkehrsvertrag entfallenden Verkehrsvertragsstimmen und anhand

Grundstimmen EVU und Grundstimmen Aufgabenträger ermittelt. Die Verkehrsvertragsstimmen nimmt bei Nettoverkehrsverträgen grundsätzlich das EVU und bei Bruttoverkehrsverträgen grundsätzlich der Aufgabenträger wahr.

Dieser Verkehrsvertrag ist als Bruttovertrag ausgerichtet, d.h. das Erlörisiko trägt der Auftraggeber. Aus dieser Ausrichtung leiten sich die nachfolgend geregelten Rechte und Mitwirkungspflichten im Deutschlandtarifverbund der Vertragsparteien dieses Verkehrsvertrages ab.

Mitwirkungspflichten des EVU

Zu den Mitwirkungspflichten des EVU gehört die Mitarbeit in den entsprechenden Gremien des DTVG. Der Auftraggeber ist von laufenden Entwicklungen in diesen Gremien zeitgerecht zu unterrichten.

Bei zu treffenden Gremienentscheidungen, die das Vertragsverhältnis in besonderer Weise berühren (insbesondere Änderungen der Kostenaufteilung, der Einnahmeaufteilung und des Gesellschaftervertrages), ist der Auftraggeber für die erforderlichen verkehrsvertraglichen Abstimmungen mindestens sieben Werktage vorher zu unterrichten.

Das EVU hat aufgrund des Brutto-Vertragsverhältnisses in diesem Verkehrsvertrag für Beschlussfassungen in der DTVG die EVU-Vertragsstimmen zu 100 % an den Auftraggeber abzutreten und die entsprechende Bevollmächtigung gemäß den Regelungen der DTVG zu erteilen.

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber nimmt im Rahmen von Abstimmungen das Stimmrecht aus den Brutto-Verkehrsvertragsstimmen zu 100 % selbst oder über einen Unterbevollmächtigten wahr.

9 Grundsätze der Tarifierung in den Fremdtarifen

Die Tarifierung in den Fremdtarifen betrifft alle Verbundtarife. Es gelten die jeweils einschlägigen Regelungen zu den Tarifen der **Anhänge V-VIII** in der jeweils gültigen Fassung:

Stand 2022 (Vergabezeitpunkt)

VVW gemäß vollständigem Verbundvertragswerk der **LB Anlage D.2**
Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Anwendung des VVW-Tarifs im Binnenverkehr des Verbundraumes (Rostock – Bützow). Die Beschreibung der gültigen Regelungen ist den Untereinlagen zu entnehmen.

hvv gemäß vollständigem Verbundvertragswerk der ☞ **LB Anlage D.3**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Anwendung des hvv Tarifs im Binnenverkehr des hvv Verbundraumes (Hamburg – Büchen). Die Beschreibung der gültigen Regelungen ist der ☞ **Deckblattdatei Anhang hvv Netz OSTA** mit Zuordnung der Untieranlagen zu entnehmen.

SH-Tarif gemäß vollständigem Verbundvertragswerk der ☞ **LB Anlage D.4**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Anwendung des SH-Tarifs im Binnenverkehr des Landes Schleswig-Holstein. Die entsprechenden Regelungen sind dem Inhaltsverzeichnis nach ☞ **Anlage01-VV-02 Tarifbestimmungen_SH-Tarif 2022-01-01** zu entnehmen.